

# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel



Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für  $\frac{1}{2}$ , S. 32 M., statt 36 M., für  $\frac{1}{4}$ , S. 17 M., statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf.,  $\frac{1}{2}$ , S. 13.50 M.,  $\frac{1}{4}$ , S. 26 M.,  $\frac{1}{8}$ , S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 18.

Leipzig, Donnerstag den 23. Januar 1913.

80. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Bekanntmachung.

Im

**Kaufhaus Brühl G. m. b. H. zu Leipzig,**

das die buchhändlerischen Verkaufsbestimmungen nicht anerkannt hat, sind Exemplare eines Werkes (Vadenpreisartikel) verkauft worden, die die Firma

**Pagel & Co.**

in Leipzig, Elisenstraße Nr. 97

vom Verleger bezogen hat.

In dem Adreßbuch des Deutschen Buchhandels ist die Firma Pagel & Co. gestrichen worden.

Leipzig, den 23. Januar 1913.

**Geschäftsstelle**

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Orth, Syndikus.

### Buchhändler-Lehranstalt zu Leipzig.

Beginn des 60. Schuljahrs Ostern 1913. Die Extraner-(Vollschüler-)Abteilung mit ganztägigem Unterricht bereitet vor auf die praktische Lehre und erleichtert diese wesentlich. Buchhandlungsgehilfen und junge Leute mit höherer Vorbildung erwerben durch erfolgreichen Besuch der öffentlichen Fachschule die Anwartschaft, später in hervorragende, besser bezahlte Stellen einzurücken.

Sämtliche Schüler der Buchhändler-Lehranstalt sind von dem Besuche der Fortbildungsschule befreit.

Prospekte und jede nähere Auskunft bei dem Unterzeichneten.

Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus.

Platostraße 1 a.

Direktor Dr. Curt Frenzel.

### Erfüllen die Kaufmannsgerichte ihren Zweck?

II.

(I vgl. Nr. 13.)

Im Börsenblatt vom 17. Januar d. J. wird das von einem Anonymus verneint. Der Geist dieses Artikels erscheint mir nicht gut, und die Beweisführung ist nicht aus Granit. Kein Gesetz ist ohne Mängel, aber die Mängel des Reichsgesetzes betr. Kaufmannsgerichte sind nicht so groß, daß man das ganze Gesetz einfach für zwecklos erklären kann.

Der gute Zweck des Gesetzes wird von dem Verfasser des Artikels zwar anerkannt, aber er meint, daß es eines Sondergerichts nicht bedurft hätte, da bei den Handelsgerichten bereits Fachgerichte vorhanden seien. Es ist und soll niemals bezweifelt werden, daß die ordentlichen Gerichte aus dem Anstellungsvertrage entstandene Prozesse sachgemäß führen können, aber die Vorbringung solcher Gründe beweist nur, daß der Geist des ganzen Gesetzes nicht begriffen worden ist. Ist es denn wirklich notwendig, nachdem das Gesetz nun beinahe 10 Jahre existiert,

nochmals darzulegen, warum das Kaufmannsgericht geschaffen ist? Der eigentliche Zweck: ein schnelles, billiges, humanes, nicht an starre Formen gebundenes Rechtsverfahren zu schaffen, ist doch zweifellos erreicht. Dieses Verfahren ist für den Arbeitgeber wie für den Arbeitnehmer nur von Nutzen. Durch die Wirksamkeit des Kaufmannsgerichts ist gerade eine Besserung in den Beziehungen zwischen Prinzipalität und der Gehilfenschaft erreicht, sie haben an Takt und Sicherheit gewonnen. Das Kaufmannsgericht wirkt auf die allzu nervösen Prinzipale wie auf die zu renitenten Gehilfen erzieherisch, dafür bieten die in den Jahrbüchern der Kaufmannsgerichte (Wahlen) niedergelegten Ergebnisse den sichersten Beweis.

Einen großen Mangel findet der Verfasser darin, daß Rechtsanwälte ausgeschlossen sind. Das ist nicht nur aus Sparsamkeit geschehen, sondern auch um künstliche Rechtskonstruktion und gewalttätige Verschleppungen von vornherein auszuschließen. Dadurch, daß beide Parteien sich selbst zu verteidigen haben, wird erreicht, jeden Fall individuell zu behandeln, die Parteien treten den Richtern menschlich näher und geben ihnen dadurch die Möglichkeit, oft Gnade für Recht ergehen zu lassen. Das Kaufmannsgericht ist auch nicht dazu da, Streitfälle zu vermehren, sondern zu vermindern, das wird aber nur ohne Rechtsanwälte erreicht. Der Verfasser bedauert den Zeitverlust, den die Prinzipale dadurch haben, daß sie persönlich erscheinen müssen. Abgesehen davon, daß es ihnen möglich ist, einen Vertreter zu senden, ist es für die Prinzipale nur von Nutzen, wenn sie ihre Sache selbst vertreten. Das übt ausgezeichnet und verhindert weiteren Schaden. Das Gleiche gilt auch für die Gehilfen, große Schüchternheit wird von den Richtern sofort bemerkt und zu beseitigen versucht. Hier gilt auch das gestammelte Wort, und auf glänzende Plaidoyers legen die Kaufmannsgerichte keinen Wert.

Ferner hält der Verfasser den Ausschluß der Rechtsanwälte besonders dann für bedenklich, wenn die Prozeßgegner an verschiedenen Orten wohnen. Der Verfasser übersieht dabei, daß hier fast nur dem Arbeitnehmer ein Nachteil erwachsen kann, denn der Prozeß findet in den weitaus meisten Fällen stets am Orte des Arbeitgebers statt. Für den Gehilfen ist es nur nötig, sich einer kaufmännischen Organisation anzuschließen, dann findet er überall im Deutschen Reich eine sachgemäße Vertretung. Der Verfasser führt einen von Rechtsanwalt Dr. Salier im Berliner Tageblatt mitgeteilten Fall an, der nur beweist, daß der betreffende Gehilfe nicht zu einem Rechtsanwalt hätte gehen sollen, sondern zu einem Verband.

Zum Schluß bemängelt der Verfasser die Passivität der Beisitzer. Ich weiß nicht, ob er jemals Beisitzer gewesen ist, aus seinen Darlegungen geht eher das Gegenteil hervor. Der Verfasser ist sich jedenfalls über den Gang des Verfahrens nicht ganz klar und verwechselt die Vorverhandlung ohne Beisitzer mit der Hauptverhandlung mit Beisitzern, wodurch natürlich ein verwirrendes Bild entsteht! Wenn der Verfasser Kenntnis von der Sache hätte, so müßte er wissen, daß der Vorsitzende beim Eintritt in die Verhandlung den Beisitzern stets die betreffende Angelegenheit in kurzen Zügen darlegt und dann erst mit den Einzelheiten des Falles beginnt. Die Beisitzer können sich jederzeit während der Verhandlung orientieren, wenn ihnen etwas unklar